DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Workshop zum BTHG

„Die Rechte Betroffener“

am 14.02.2019

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Die Idee für den Workshop

Leitideen des BTHG als

„Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen“

Personenzentrierung und Sozialraumorientierung

… haben zur Folge

- **eine starke Ausdifferenzierung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen,**
- **eine intensive Mitwirkung der Leistungsberechtigten**
- **einen hohen Beratungsbedarf betreffend Teilhabeleistungen.**

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

§ 104 Absatz 1 SGB IX verankert den Grundsatz der einzelfallorientierten Leistungserbringung:

„Die Leistungen der Eingliederungshilfe bestimmen sich nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen.“

„Sie werden so lange geleistet, wie die Teilhabeziele nach Maßgabe des Gesamtplans (§ 121) erreichbar sind.“

„Wünschen der Leistungsberechtigten … ist zu entsprechen, soweit sie angemessen sind.“

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

§ 123 SGB IX Allgemeine Grundsätze

Absatz 4:
„Besteht eine schriftliche Vereinbarung, so ist der Leistungserbringer … im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebots verpflichtet, Leistungsberechtigte aufzunehmen und Leistungen der EGH unter Beachtung der Inhalte des Gesamtplanes nach § 121 zu erbringen.“

Beachte:
Als „Ausgleich“ für die Aufnahmepflicht sieht § 123 Absatz 6 SGB IX einen unmittelbaren Zahlungsanspruch des Leistungserbringers für „erbrachte“ Leistungen vor.

„Erbrachte Leistung“ = „bewilligte Leistung“ ?

Zentrale Bedeutung des Bewilligungsbescheides

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Schwerpunkt des BTHG: Neufassung des SGB IX

SGB IX – Teil 1:
Zusammenfassung des für alle Reha-Träger geltenden Reha- und Teilhaberechts

SGB IX – Teil 2:
Reformierte Eingliederungshilfe („Besondere Leistungen zur selbstbestimmten Lebensführung für Menschen mit Behinderungen“)

SGB IX – Teil 3:
Weiterentwickeltes Schwerbehindertenrecht

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

§ 2 Absatz 1 SGB IX: Menschen mit Behinderungen

„sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Begriffsbestimmungen:

bis zum 31.12.2021 gilt § 53 SGB XII:
„Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art und Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann.
Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

Der Personenkreis wesentlich Behinderter wird in der Eingliederungshilfe-VO (nicht abschließend) definiert.

= Einzelfallbetrachtung nach dem Individualisierungsgrundsatz,
= Auffangfunktion der Eingliederungshilfe als (bedürftigkeitsabhängiges) Fürsorgerecht.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Begriffsbestimmungen:

§ 2 SGB IX Absatz 1:

„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.“ …

Absatz 3:

„Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert, wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vorliegt“ …

Wichtig:

Mit dem Feststellen einer Behinderung im Sinne des § 2 ist noch nichts über den Inhalt und Umfang der Leistungsansprüche gesagt.

Beachte § 7 SGB IX Vorbehalt abweichender Regelungen

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

§ 2 Absatz 2 SGB IX: Menschen sind im Sinne des Teils 3 schwerbehindert,

wenn bei ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 vorliegt und sie ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 156 rechtmäßig im Geltungsbereich dieses Gesetzbuches haben.

= Schutz dieses Personenkreises kraft Gesetzes

Die förmliche Feststellung gemäß § 152 ist nur für die besonderen Hilfen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben und für die Nachteilsausgleiche nach Teil 3 des SGB IX von Bedeutung.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Begriffsbestimmungen:

Zuständigkeiten der Reha-Träger gemäß § 6 SGB IX:

- Gesetzliche Krankenkassen,
- Bundesagentur für Arbeit,
- Gesetzliche Unfallversicherungen,
- Gesetzliche Rentenversicherung,
- Träger der sozialen Entschädigung,
- Öffentliche Jugendhilfe,
- Träger der Eingliederungshilfe.

Zu den Reha-Trägern gehören insbesondere nicht

- die Integrationsämter nach Teil 3 des SGB IX und
- die Pflegekassen.

Für sie gilt folglich nicht § 14 SGB IX.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Begriffsbestimmungen:

Leistungen zur Teilhabe gemäß § 5 des neuen SGB IX:

- **Leistungen zur medizinischen Reha,**
- **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben,**
- **Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen,**
- **Leistungen zur Teilhabe an Bildung,**
- **Leistungen zur sozialen Teilhabe.**

Diese Leistungsgruppen sind in § 6 SGB IX jeweils Reha-Trägern zugeordnet.

Prüfungsfolge:

- **Die begehrte Leistung muss einer Leistungsgruppe zugeordnet werden.**
- **Prüfung, welcher Reha-Träger für diese Leistungsgruppe zuständig sein kann.**

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Selbstbestimmung und personenzentrierte Leistungserbringung setzen Information beim Leistungsberechtigten voraus.

Zentrale Bedeutung von Beratung

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

In den Sozialgesetzbüchern gibt es zahlreiche Regelungen zu Ansprüchen auf Beratung.

§ 14 SGB I Beratung

„Jeder hat Anspruch auf Beratung über seine Rechte und Pflichten nach diesem Gesetzbuch. Zuständig für die Beratung sind die Leistungsträger, denen gegenüber die Rechte geltend zu machen oder die Pflichten zu erfüllen sind.“

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Im SGB IX sind umfangreiche Beratungsansprüche gesetzlich verankert worden.

§ 105 SGB IX und § 106 SGB IX:

Weitreichende Pflicht des EGH-Trägers zur Beratung und ggfs. Unterstützung.

Die Beratung hat in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Verfahrensvorschriften gibt es

- **im SGB I (Allgemeiner Teil – „vor die Klammer gezogen“, Grundsätze)**
- **im SGB X (Sozialverwaltungsverfahren – Regelungen für die Tätigkeit von Sozialbehörden)**
- **in den Sozialgesetzbüchern, die bereichsspezifisch Leistungsrechte beinhalten – zum Beispiel das SGB V, das SGB IX oder das SGB XI.**

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

§ 16 Absatz 1 SGB I

„Anträge auf Sozialleistungen sind beim zuständigen Leistungsträger zu stellen.“ …

Absatz 2

„Anträge, die beim unzuständigen Leistungsträger … gestellt werden, sind unverzüglich an den zuständigen Leistungsträger weiterzuleiten.“

Ist die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, gilt der Antrag als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er bei einer der in Satz 1 genannten Stellen eingegangen ist.“

§ 108 Satz 1 SGB IX

„Die Leistungen der EGH nach diesem Teil werden auf Antrag erbracht.“

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Antragstellung

Ein Antrag liegt vor, wenn Unterlagen vorliegen, aus der sich ein konkretisierbares Leistungsbegehren ergibt und die Identität dessen, der für sich die Leistung begehrt.

Unterlagen müssen noch nicht vollständig vorliegen. Es genügt, dass sich ein Gesuch auf die Rehabilitation als solches bezieht:

- Beschreibung der Gesundheitsbeeinträchtigung und
- Geltendmachung von Leistungen.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Antragstellung

Ein Antrag ist nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz auszulegen:

„Sofern also eine eindeutige Beschränkung auf eine bestimmte Leistung nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass alle nach Lage des Falles in Betracht kommenden Leistungen begehrt werden. Sollten verschiedene Teilleistungen in Betracht kommen, sind diese grundsätzlich in ihrer Gesamtheit als Gegenstand des Antrags aufzufassen.“

Bernd Giraud, Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess der BAR, 27.04.2018

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Antragstellung

Zur Handlungsfähigkeit eines Leistungsberechtigten

Gemäß § 15 SGB X hat das (Betreuungs-)gericht auf Ersuchen der Behörde einen geeigneten Vertreter zu bestellen, …

Nr. 4: für einen Beteiligten, der infolge einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, in dem Verwaltungsverfahren selbständig tätig zu werden.

Dies gilt nicht, wenn ein Vertreter bereits vorhanden ist.

Das Gericht hört den Betroffenen an und läßt ein Gutachten erstellen, vgl. §§ 278 und 280 FamG.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Antragstellung

Es gilt der Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X.

„(1) Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen. Sie bestimmt Art und Umfang der Ermittlungen; an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten ist sie nicht gebunden.

(2) Die Behörde hat alle für den Einzelfall bedeutsamen, auch die für die Beteiligten günstigen Umstände zu berücksichtigen.

(3) Die Behörde darf die Entgegennahme von Erklärungen oder Anträgen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, nicht deshalb verweigern, weil sie die Erklärung oder den Antrag in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält.“

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Amtsermittlungsgrundsatz

= danach soll die Behörde als neutrale Ermittlungsinstanz den Sachverhalt objektiv und umfassend aufklären.

Die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes endet dort, wo die Mitwirkungspflichten der Beteiligten nach den §§ 60 ff SGB I und § 21 Absatz 2 SGB X einsetzen und findet ferner dort ihre Grenzen, wo weitere Bemühungen der Behörde im Verhältnis zum Erfolg nicht mehr vertretbar sind.

§ 21 Absatz 2 SGB X:
„Die Beteiligten sollen bei der Ermittlung des Sachverhaltes mitwirken. Sie sollen insbesondere ihnen bekannte Tatsachen und Beweismittel angeben.“

= Mitwirkungspflicht, die erst eintritt, wenn die Behörde ihrer Amtsermittlungspflicht rein tatsächlich nicht nachkommen kann oder rechtlich nicht mehr nachkommen muss.

Nichtmitwirkung hat hier nach Beweislast die Ablehnung der Leistung zu Folge.

In diesem Kontext sind auch zu beachten:

§ 24 Anhörung Beteiligter

„Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Beispiel:
Aufhebung eines Bewilligungsbescheides und Rückforderung von Geldleistungen

Unterbleibt die Anhörung, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig, § 42 SGB X.

Aber: eine unterbliebene Anhörung kann im Widerspruchsverfahren geheilt werden.

In diesem Kontext sind auch zu beachten:

§ 25 Akteneinsicht durch Beteiligte

„(1) Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist.

(2) Soweit die Akten Angaben über gesundheitliche Verhältnisse eines Beteiligten enthalten, kann die Behörde statt dessen den Inhalt der Akten dem Beteiligten durch einen Arzt vermitteln lassen.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Mitwirkungspflichten des Antragstellers

Der Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 20 SGB X wird ergänzt durch die Mitwirkungspflichten des Anspruchstellers.

Handreichung

Wichtig:
Bundessozialgerichtsurteil vom 12.10.2018 – B 9 SB 1/17 R:

Der in § 66 Absatz 3 SGB I vorgesehene Hinweis ist eine zwingende formelle Voraussetzung für die Versagung oder Entziehung einer Sozialleistung wegen fehlender Mitwirkung. Dieser Hinweis muss die notwendige Bestimmtheit aufweisen, damit der zur Mitwirkung Aufgeforderte eindeutig erkennen kann, was ihm bei Unterlassung der Mitwirkung droht.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Verwaltungsakt

Die Entscheidung über einen Antrag erfolgt im Regelfall durch den Erlass eines Verwaltungsaktes, § 31 SGB X.

§ 31 SGB X:
Verwaltungsakt ist jede Verfügung, Entscheidung oder andere hoheitliche Maßnahme, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts trifft und die auf unmittelbare Rechtswirkung nach außen gerichtet ist.

Keine Regelung sind etwa:

- **Aufklärungen, Auskünfte oder Beratungen,**
- **sog. wiederholende Verfügungen, bei denen die Behörde auf einen vorliegenden Verwaltungsakt verweist,**
- **Bloße Zahlungsaufforderungen**

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Widerspruchsverfahren

Ein Verwaltungsakt wird bestandskräftig, wenn gegen ihn nicht fristgerecht Widerspruch eingelegt wird.

Frist: 1 Monat ab Bekanntgabe, § 84 SGG,

Fehlt dem Bescheid eine Rechtsbehelfsbelehrung, gilt eine Jahresfrist, § 84 Absatz 2, Satz 3 SGG, § 66 Abs. 2 SGG.

Eine Rechtsbehelfsbelehrung muss beinhalten:

- **die Bezeichnung des Rechtsbehelfs,**
- **die Angabe der Verwaltungsbehörde/des Gerichts, bei dem der Rechtsbehelf anzubringen ist,**
- **den Sitz des Adressaten und**
- **die einzuhaltende Frist.**

Das Widerspruchsverfahren wird durch Widerspruchsbescheid beendet.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Untätigkeitsklage

ist möglich mit dem Ziel,

dass die Behörde einen Verwaltungsakt erlässt, § 88 Absatz 1 SGG,
oder den eingelegten Widerspruch bescheidet, § 88 Absatz 2 SGG.

Voraussetzung ist,

dass der Antrag innerhalb von 6 Monaten nicht beschieden worden ist,
dass der Widerspruch innerhalb von 3 Monaten ohne sachlichen Grund nicht beschieden worden ist.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

Die Sozialversicherungssysteme sind durch das Prinzip der Sachleistung geprägt: im Normalfall erfüllen die Reha-Träger ihre Leistungspflicht dadurch, dass sie durch eigene oder beauftragte Leistungsträger die Leistung erbringen.

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen. Bedeutsam ist die Genehmigungsfiktion, die zuerst in § 13 Absatz 3a SGB V geregelt wurde.

- **sie ermöglicht die Inanspruchnahme der Sachleistung und**
- **die Kostenerstattung selbstbeschaffter Leistungen.**

Genehmigungsfiktion nun neben Untätigbleiben ohne sachlichem Grund auch in § 18 Abs. 6 SGB IX bei unaufschiebbaren Leistungen und zu Unrecht abgelehnten Leistungen

und auch in § 36a SGB VIII

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Erstattung selbstbeschaffter Leistungen

§ 18 SGB IX regelt bei sachlich nicht begründeter Untätigkeit eines Reha-Trägers, dass dem Antragsteller eine Genehmigungsfiktion zu gute kommt.
Es ist dafür keine Fristsetzung von Seiten des Antragstellers nötig.

Die Frist, ab der eine beantragte Leistung als genehmigt gilt, beträgt 2 Monate ab Antragseingang.

Die Behörde kann den eintritt der Genehmigungsfiktion verhindern, wenn er vor Ablauf der Frist die gründe für deren Nichteinhaltung schriftlich mitteilt. Zudem muss sie auf den Tag genau bestimmen, bis wann über den Antrag entschieden sein wird.
Die Verlängerungsmöglichkeiten sind in § 18 Absatz 2 genau festgelegt.

Achtung:
Genaue Berechnung der Fristen wichtig.
Liegt tatsächlich keine Entscheidung vor oder könnte diese ggfs. telefonisch ergangen sein?
Keine Geltung der Absätze 1 bis 5 für die EGH, aber Absatz 6.

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Gesetzliche Vorrangregelungen

§ 9 SGB IX
Vorrangige Prüfung von Leistungen zur Teilhabe

§ 13 SGB XI
Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung zu anderen Sozialleistungen

§ 91 SGB IX
Nachrang der Eingliederungshilfe

§ 92 SGB IX
Verhältnis zu anderen Rechtsbereichen

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Die Zuständigkeitsregelungen der §§ 14 bis 16 SGB IX

Geltung für alle Reha-Träger gemäß § 6 SGB IX

Der Betroffene wird so gestellt, als hätte er gleichzeitig bei allen Reha-Trägern einen Antrag gestellt.

= Ziel einer reibungslosen Kooperation der Leistungsträger

= Ziel der zügigen Leistungserbringung

= grundsätzlich nur einmal eine Weiterleitung des Antrags

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

§ 14 Absatz 1 Satz 1 SGB IX

Sie könnte in ihrem Lauf gehemmt sein, solange der Antragsteller mit der Erfüllung von Mitwirkungspflichten in Verzug ist.

Sie ist – auch im Falle von Versehen oder Versäumnis – abgelaufen und es ist immer nach Absatz 2 zu verfahren, auch wenn die Unzuständigkeit offenkundig ist.

Siehe Handreichung der BAR

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Die Bedeutung medizinischer Unterlagen

Die Gemeinsame Empfehlung der BAR sieht das Zusammenwirken vieler Akteure vor – auch mit behandelnden Ärzten und den Einrichtungen.

Zentrale Bedeutung für die Frage, ob eine Behinderung vorliegt.

Siehe Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess, Seite 14.

§ 17 SGB IX regelt die Begutachtung nach einheitlichen Grundsätzen.

Wahlrecht zwischen 3 Gutachtern – aber: speziellere Regelungen etwa für den MDK gemäß § 275 SGB V.

Wird das Wahlrecht missachtet, muss unverzüglich protestiert werden.

Gutachten – siehe § 17 SGB IX und Gemeinsame Empfehlung der BAR

Befundbericht – Berichte behandelnder Ärzte und Krankenhäuser. Sie sind wichtig, da diese Ärzte den Betroffenen (u. U. seit langem) kennen die Entwicklung beurteilen können und auch über Therapieversuche Auskunft geben können.

Wichtig ist hier die Mitteilung von Messdaten, weniger von Diagnosen, da diese über das Leistungsvermögen nicht viel aussagen.

Wichtig ist auch, dass der (wohlmeinende) behandelnde Arzt nicht eine Leistungsberechtigung „behauptet“, ohne sie ausführlich fachlich zu begründen.

Die Leistung „aus einer Hand“ und die Teilhabeplanung sind zentrale gesetzliche Aufgaben des SGB IX.

Hierfür ist die reibungslose Zusammenarbeit der Reha-Träger entscheidend.

Für die erforderliche Datenübermittlung ist eine datenschutzrechtliche Einwilligung nicht erforderlich, soweit gesetzliche Regelungen eine Übermittlung vorsehen. § 23 SGB IX nennt die für den Datenschutz verantwortliche Stelle im Teilhabeplanverfahren.

Aber:
Besondere Zustimmungserfordernisse des Betroffenen gelten nach
§ 22 Abs. 2 SGB IX: Beteiligung der Pflegekassen
§ 22 Abs. 5 SGB IX: Beteiligung der Betreuungsbehörden
§ 23 Abs. 2 SGB IX: Durchführung einer Teilhabekonferenz

DER PARITÄTISCHE
RHEINLAND-PFALZ | SAARLAND

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !